

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport



21. Jahrgang

Potsdam, den 21. Mai 2012

Nummer 4

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

| | Seite |
|--|-------|
| Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ordnung für den Vorbereitungsdienst vom 20. April | 234 |
| Rundschreiben 5/12 vom 19. April 2012 Zeiträume und Termine für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2012/2013 | 234 |
| Rundschreiben 6/12 vom 23. April 2012 Wahrnehmung der pädagogisch-organisatorischen Netzwerkkoordination (PONK) an Schulen in öffentlicher Trägerschaft | 236 |
| Rundschreiben 7/12 vom 25. April 2012 Termine und Fristen für die Abiturprüfungen im Jahr 2013 im Zweiten Bildungsweg | 237 |

II. Nichtamtlicher Teil

| | |
|--|-----|
| Ermittlung des Betriebskostenzuschusses für Schulen in freier Trägerschaft | 238 |
| Stellenausschreibungen im Bundesgebiet | 244 |

I. Amtlicher Teil**Bildung****Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ordnung für den Vorbereitungsdienst**

Vom 20. April 2012
Gz.: 35.1-45041

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Ordnung für den Vorbereitungsdienst vom 6. Februar 2012 (ABl MBJS S. 42) wird wie folgt berichtigt:

1. Die Angabe für das Ausfertigungsdatum „6. Februar 2012“ wird durch die Angabe „17. April 2012“ ersetzt.
2. Nach der Angabe für das Ausfertigungsdatum wird als Fundstelle die Angabe „(GVBl II, Nr. 25)“ eingefügt.
3. Der Artikel 2 wird wie folgt gefasst: „Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2012 in Kraft.“
4. Nach Artikel 2 wird Angabe für das Ausfertigungsdatum „6. Februar 2012“ durch die Angabe „17. April 2012“ ersetzt.

Rundschreiben 5/12

Vom 19. April 2012
Gz.: 33-51323 - Tel. 866-3830

Zeiträume und Termine für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2012/13

1. Für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2012/13 gelten die als Anlage beigefügten Zeiträume und Termine.
2. Für die Festlegung des schulischen Zeitplanes gemäß Nummer 8 Absatz 1 der Verwaltungsvorschriften zur Sekundarstufe I-Verordnung gilt:

Unterrichtsausfall soll vermieden werden. Im Anschluss an die schriftliche Fremdsprachenprüfung findet nach einer angemessenen Pause weiterhin Unterricht statt. An dem Tag der mündlichen Fremdsprachenprüfung wird in den betreffenden Klassen kein Unterricht durchgeführt. Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungstermin fest.

Die Beantragung von freiwilligen Zusatzprüfungen erfolgt frühestens einen Tag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse gemäß § 26 Absatz 4 Sekundarstufe I-Verordnung.

Die freiwilligen Zusatzprüfungen dürfen frühestens am zweiten Tag nach der Beantragung der Prüfungen stattfinden.

3. Dieses Rundschreiben tritt am 01. August 2012 in Kraft und am 31. Juli 2013 außer Kraft.

Anlage

Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2012/13
Zeiträume und Termine

| Termin/Zeitraum | Vorgang | Rechtsgrundlage |
|------------------------|---|--|
| Bis 14. September 2012 | konstituierende Sitzung des Prüfungsausschusses | § 25 Absatz 1 Sek I-V |
| Bis 15. Februar 2013 | Festlegung des Termins der mündlichen Fremdsprachenprüfung durch den Prüfungsausschuss | § 22 Absatz 1 Nummer 4 Sek I-V i.V.m. Nummer 8 Absatz 1 VV-Sek I-V |
| Ab 25. Februar 2013 | Wahl der Fremdsprache in der mündlichen Fremdsprachenprüfung durch die Schülerinnen und Schüler | § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 Sek I-V |
| Ab 04. März 2013 | Fremdsprachenprüfung Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses | § 26 Absatz 3 Sek I-V |
| 16. April 2013 | schriftliche Prüfung Deutsch | § 22 Absatz 1 Nummer 1 Sek I-V i.V.m. Nummer 8 Absatz 1 VV-Sek I-V |
| 18. April 2013 | schriftliche Prüfung Mathematik | § 22 Absatz 1 Nummer 2 Sek I-V i.V.m. Nummer 8 Absatz 1 VV-Sek I-V |
| 23. April 2013 | schriftliche Prüfung Englisch | § 22 Absatz 1 Nummer 3 Sek I-V i.V.m. Nummer 8 Absatz 1 VV-Sek I-V |
| 20. Mai 2013 | frühester Termin der Bekanntgabe der Jahresnoten und der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen in Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache sowie für die Bekanntgabe der Abschlussnoten, in Gesamtschulen der Abschlussnoten und der Abschlusspunktzahlen, in Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache | § 26 Absatz 4 Sek I-V |
| 21. Mai 2013 | frühester Termin für die Beantragung einer freiwilligen Zusatzprüfung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach oder einem Lernbereich sowie für die Beantragung freiwilliger Zusatzprüfungen in Deutsch und Mathematik | § 22 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 26 Absatz 4 Sek I-V, Nummer 8 Absatz 2 VV-Sek I-V § 22 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 26 Absatz 4 Sek I-V, Nummer 8 Absatz 2 VV-Sek I-V |

Rundschreiben 6/12

Vom 23. April 2012
Gz: 31.3-52394 - Tel.: 866-3813

Wahrnehmung der pädagogisch-organisatorischen Netzwerkkoordination (PONK) an Schulen in öffentlicher Trägerschaft

0. Neufassung

Der Inhalt der nachstehenden Nummern entspricht dem Rundschreiben 8/10 vom 13. Juli 2010, das mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft tritt.

1. Grundsätze und Ziele

Die IT-Ausstattung an Schulen hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Insbesondere in weiterführenden Schulen sind Datennetze heute ein allgemeiner Grundstandard. Dementsprechend haben sich auch der Umfang und die Komplexität der Aufgabe erhöht, die mit der Betreuung der IT-Systeme verbunden sind. Das Spektrum der Aufgaben reicht von der Planung über pädagogisch begründete organisatorische Arbeiten, die Sicherung der technischen Administration bis zur Wartung und Reparatur der Systeme. Diesen Aufgaben müssen sich das Land und die kommunalen Schulträger in der im Brandenburgischen Schulgesetz geregelten Weise stellen.

2. Aufgabenwahrnehmung durch Lehrkräfte

An jeder Schule in öffentlicher Trägerschaft mit entsprechender Ausstattung ist eine Lehrkraft mit der Aufgabe einer pädagogisch-organisatorischen Netzwerkkoordinatorin oder eines pädagogisch-organisatorischen Netzwerkkoordinators (PONK) zu betrauen. Die Schulleitung wählt eine geeignete Lehrkraft aus. Die Befähigung soll dem unter Punkt 3 genannten Aufgabenprofil für PONK entsprechen. Die Betrauung mit der Aufgabe als PONK soll grundsätzlich im Einvernehmen mit der Lehrkraft erfolgen. Sollte an einer Schule keine geeignete Lehrkraft vorhanden sein, kann in Absprache mit dem Staatlichen Schulamt eine Lehrkraft einer anderen Schule die Aufgaben an dieser Schule mit übernehmen.

3. Aufgaben der PONK

Die Tätigkeit der PONK besteht in der Organisation und Koordination des schulbezogenen Einsatzes neuer Medien unter pädagogisch-organisatorischen und didaktisch-methodischen Gesichtspunkten. Die Aufgaben der PONK enthalten keine Schulträgeraufgaben wie technische Administration, technische Wartung und Reparatur. PONK sind für ihre Kolleginnen und Kollegen nicht primär fortbildend und beratend tätig.

Zu den Aufgaben der PONK gehören:

- Beratung und Planung bei der Schulausstattung mit Hard- und Software in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Schulträger,
- Organisation des Zugangs zu Hard- und Software sowie insbesondere der Zugangsbeschränkungen zu Netzwerkbereichen,
- Ansprechpartner für Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler zur Regelung von Abläufen bezüglich der Nutzung der IT-Ausstattung der Schule,
- Mitarbeit bei Datenschutzfragen,
- Verwaltung und Pflege der Softwarebestände und der damit verbundenen Materialien wie Datenträger, Handbücher und Arbeitsmaterialien an der Schule,
- Installation und Pflege von Anwendungsprogrammen und Lernsoftware, wobei die Installation von systemnaher Software und Systemsoftware ausdrücklich ausgeschlossen wird,
- Feststellen und Eingrenzen von Problemen mit Hardware und systemnaher Software,
- Ansprechpartner für Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler bei technischen Problemen.

4. Maßnahmen zur Berücksichtigung der Aufgabenwahrnehmung der PONK

4.1 Anrechnungsstunden

Zur Wahrnehmung der Aufgaben der pädagogisch-organisatorischen Netzwerkkoordination (PONK) an allen allgemein bildenden Schulen des Landes Brandenburg können den Lehrkräften Anrechnungsstunden im Rahmen der jeweils geltenden VV-Anrechnungsstunden gewährt werden.

4.2 Fortbildung und Beratung

Für die PONK werden auf dem Bildungsserver Berlin-Brandenburg unterstützende und beratende Arbeitsbereiche eingerichtet.

4.3 Ausstattungsstandards

Im Rahmen der Möglichkeiten wirkt das Land Brandenburg auf die Herausbildung von schulgemäßen und vor allem wartungsarmen Ausstattungsstandards ein. Dabei arbeitet das Land eng mit den entsprechenden Gremien und Arbeitsgruppen der kommunalen Schulträger zusammen.

5. In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt zum 1. August 2012 in Kraft und verliert am 31. Juli 2015 seine Gültigkeit.

Rundschreiben 7/12

Vom 25. April 2012
Gz.: 33.03-51601 - Tel.: 866-3837

Termine und Fristen für die Abiturprüfungen im Jahr 2013 im Zweiten Bildungsweg

1. Termine und Fristen für die Abiturprüfung im Jahre 2013 im Zweiten Bildungsweg

Für die Abiturprüfung im Jahre 2013 im Zweiten Bildungsweg gelten die in der Anlage beigefügten Termine und Fristen.

Der Plan für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach wird zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes durch öffentlichen Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht. Die Pläne für die

Durchführung der mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach und für die zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach werden zwei Unterrichtstage vor dem Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch öffentlichen Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht.

Zwischen zwei schriftlichen Abiturprüfungen soll ein Prüfling mindestens einen Tag Pause haben. Die zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach finden für einen Prüfling an einem Tage statt, sofern der Prüfling nicht Prüfungen an verschiedenen Tagen wünscht und dies möglich ist.

2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2012 in Kraft und am 31. Juli 2013 außer Kraft.

Anlage

Termine und Fristen für die Abiturprüfung im Jahre 2013 im Zweiten Bildungsweg

| Vorgang | Bezug zur ZBWV* | Termin/Frist |
|--|--------------------------------|--|
| Unterrichtsbeginn | | 6.8.2012 |
| Wahl des dritten und vierten Abiturprüfungsfaches** | § 24 Absatz 4 Satz 2 | spätestens am 27.8.2012 |
| Mitteilung der gewählten schriftlichen Abiturprüfungsfächer an das staatliche Schulamt | | spätestens am 3.9.2012 |
| Bildung des Prüfungsausschusses | § 31 | spätestens am 17.9.2012 |
| Vorlage des schulischen Zeitplanes für die Abiturprüfung (Entwurf) beim staatlichen Schulamt | § 29 Absatz 1 | spätestens am 28.9.2012 |
| Vorlage der Aufgabenvorschläge für die schriftliche Abiturprüfung beim staatlichen Schulamt | § 35 Absatz 5 | spätestens am 28.1.2013 |
| Festlegung der Bewertungen für das vierte Semester | | frühestens am 18.3.2013 |
| Zulassung zur Abiturprüfung | § 30 | frühestens am 22.3.2013, spätestens am 26.3.2013 |
| Unterrichtsende für das vierte Semester | | 26.3.2013 |
| schriftliche Abiturprüfungen | § 36 | vom 9.4.2013 bis spätestens 2.5.2013 |
| mündliche Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach | § 38 Absatz 1 | vom 3.5.2013 bis spätestens 24.5.2013 |
| Feststellung des vorläufigen Prüfungsergebnisses; Festlegung zusätzlicher mündlicher Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach | § 38 Absatz 2 § 38 Absatz 3 | frühestens am letzten Tag der mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach, spätestens am 31.5.2013 |
| Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in den schriftlichen Prüfungen und in den mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach; Bekanntgabe der festgelegten zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach | | frühestens am letzten Tag der mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach, spätestens am 31.5.2013 |
| Wahl zusätzlicher mündlicher Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach durch den Prüfling**; Wahl der Reihenfolge der zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach durch den Prüfling** | § 38 Absatz 4 § 38 Absatz 5 | frühestens nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse im ersten bis vierten Abiturprüfungsfach und der festgelegten zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach, spätestens am 31.5.2013 |
| zusätzliche mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach | § 38 Absatz 3 und 5 | frühestens am 5.6.2013, spätestens am 12.6.2013 |
| Ausgabe der Abiturzeugnisse | | spätestens am 19.6.2013 |

* Verordnung über die Bildungsgänge des Zweiten Bildungsweges (ZBW-Verordnung - ZBWV) vom 6. Juli 1998 (GVBl. II S. 490), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Mai 2008 (GVBl. II S. 170)

** Termine mit einem Sternchen-Symbol müssen im schulischen Zeitplan mit einer Uhrzeitangabe versehen sein.

II. Nichtamtlicher Teil

Ermittlung des Betriebskostenzuschusses für Schulen in freier Trägerschaft

Gemäß § 9 der Verordnung über die Bewilligung von Zuschüssen an die Träger von Ersatzschulen (Ersatzschulzuschussverordnung – ESZV) vom 17.04.2012 (GVBl. II Nr. 24) wird die Zahl

der Unterrichtsstunden je Klasse, Woche und Schulform, die Zahl der Unterrichtsstunden je Lehrkraft, Woche und Schulform, die Zahl der Schülerinnen und Schüler je Klasse und Schulform (Richtwert), die Zahl der Lehrerwochenstunden je Schüler und die Zahl der Lehrerstellen je Schülerin oder je Schüler sowie die Schülerausgabensätze gemäß § 3 und die Korrekturfaktoren und schülerbezogenen Beträge gemäß § 4 wie folgt veröffentlicht:

| Schulformen, Schulstufen, Bildungsgänge, Berufe, Fachrichtungen | Umfang | Jahrgangsstufen bzw. Dauer | Unterrichtsstunden je Klasse und Woche | Zuschlag für Differenzierung und Vertretung | U/K | U/L | S/K | Richtwerte in LWS je Schülerin/Schüler | L/S | Schülerausgabensatz in Euro |
|---|-----------|----------------------------|--|---|-------|-----|-----|--|-------|-----------------------------|
| | | | | | | | | | | |
| Spalte | | | | | | | | | | |
| Allgemeinbildende Schulen | | | | | | | | | | |
| Grundschule, Primarstufe an Gesamtschulen und Oberschulen Leistungs- und Begabungsklassen am Gymnasium Sekundarstufe I an der Oberschule Sekundarstufe I an der Gesamtschule Sekundarstufe I am Gymnasium GOST an Gymnasien und Gesamtschulen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Schwerpunkten Lernen, Sprache Lernen, Sprache körperliche und motorische Entwicklung Sehen, Hören Blinde, Gehörlose emotionale und soziale Entwicklung geistige Entwicklung, schwer Mehrfachbehinderte | 1 bis 6 | 25,83 | 1,07 | 27,64 | 26,32 | 23 | | | 0,046 | 3.204 |
| | 5 und 6 | 31,00 | 1,03 | 31,93 | 24,44 | 27 | | | 0,048 | 3.789 |
| | 7 bis 10 | 32,00 | 1,27 | 40,64 | 24,44 | 25 | | | 0,067 | 4.668 |
| | 7 bis 10 | 32,00 | 1,27 | 40,64 | 24,44 | 27 | | | 0,062 | 4.322 |
| | 7 bis 10 | 33,25 | 1,06 | 35,25 | 24,44 | 27 | | 1,7 | 0,053 | 4.182 |
| | 11 bis 13 | | | | 24,44 | | | | 0,070 | 5.446 |
| | 1 bis 6 | | | | 24,44 | | | 2,6 | 0,106 | 8.330 |
| | 7 bis 10 | | | | 24,44 | | | 3,0 | 0,123 | 9.611 |
| | 1 bis 13 | | | | 24,44 | | | 4,0 | 0,164 | 12.815 |
| | 1 bis 13 | | | | 24,44 | | | 3,0 | 0,123 | 9.611 |
| | 1 bis 13 | | | | 24,44 | | | 7,0 | 0,286 | 22.426 |
| | 1 bis 13 | | | | 24,44 | | | 3,0 | 0,123 | 9.611 |
| | 1 bis 13 | | | | 24,44 | | | 7,0 | 0,286 | 22.475 |
| Berufliche Schulen* | | | | | | | | | | |
| Berufsschule Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach BBiG oder HWO Ausbildung berufsschulpflichtiger Jugendlicher mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemäß § 66 BBiG oder § 42 HWO Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung und zur Berufsausbildungsvorbereitung, Klassen für Auszubildende, die nach § 241 SGB III gefördert werden Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung und zur Berufsausbildungsvorbereitung mit Ergänzungsunterricht zum Erwerb eines der Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschlusses | TZ | 12 | 1,03 | 12,36 | 24,44 | 24 | | | 0,021 | 1.650 |
| | TZ | 12 | 1,03 | 12,36 | 24,44 | 11 | | | 0,046 | 3.600 |
| | TZ | 12 | 1,03 | 12,36 | 24,44 | 15 | | | 0,034 | 2.640 |
| | TZ | 16 | 1,03 | 16,48 | 24,44 | 15 | | | 0,045 | 3.520 |

| Schulformen, Schulstufen, Bildungsgänge, Berufe, Fachrichtungen | Umfang | Jahrgangsstufen bzw. Dauer | Unterrichtsstunden je Klasse und Woche | Zuschlag für Differenzierung und Vertretung | U/K | U/L | S/K | Richtwerte in LWS je Schülerin/Schüler | L/S | Schülerausgabensatz in Euro |
|--|--------|----------------------------|--|---|-------|-------|-----|--|-------|-----------------------------|
| Spalte | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | | |
| Berufsfachschule | VZ | 1 Jahr | 26,4 | 1,03 | 27,19 | 24,44 | 24 | 3.630 | 0,046 | 3.630 |
| berufliche Grundbildung | VZ | 2 Jahre | 21 | 1,03 | 21,63 | 24,44 | 24 | 2.887 | 0,037 | 2.887 |
| Soziales | VZ | 2 Jahre | 32 | 1,03 | 32,96 | 24,44 | 24 | 4.400 | 0,056 | 4.400 |
| Bildungsgang zum Staatlich geprüften Assistenten für Automatisierungs- und Computertechnik | VZ | 2 Jahre | 37 | 1,03 | 38,11 | 24,44 | 24 | 5.087 | 0,065 | 5.087 |
| Bildungsgang zum Staatlich geprüften Assistenten für Automatisierungs- und Computertechnik mit Zusatzunterricht zum Erwerb der FHR | VZ | 2 Jahre | 38 | 1,03 | 39,14 | 24,44 | 24 | 5.225 | 0,067 | 5.225 |
| Bildungsgang zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten, Fachrichtung Bürowirtschaft | VZ | 2 Jahre | 43 | 1,03 | 44,29 | 24,44 | 24 | 5.912 | 0,076 | 5.912 |
| Bildungsgang zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten, Fachrichtung Bürowirtschaft mit Zusatzunterricht zum Erwerb der FHR | VZ | 2 Jahre | 38 | 1,03 | 39,14 | 24,44 | 24 | 5.225 | 0,067 | 5.225 |
| Bildungsgang zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten, Fachrichtung Fremdsprachen | VZ | 2 Jahre | 43 | 1,03 | 44,29 | 24,44 | 24 | 5.912 | 0,076 | 5.912 |
| Bildungsgang zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten, Fachrichtung Fremdsprachen mit Zusatzunterricht zum Erwerb der FHR | VZ | 2 Jahre | 42 | 1,03 | 43,26 | 24,44 | 24 | 5.775 | 0,074 | 5.775 |
| Bildungsgang zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten, Fachrichtung Informationsverarbeitung | VZ | 2 Jahre | 47 | 1,03 | 48,41 | 24,44 | 24 | 6.462 | 0,083 | 6.462 |
| Bildungsgang zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten, Fachrichtung Informationsverarbeitung mit Zusatzunterricht zum Erwerb der FHR | VZ | 2 Jahre | 36,5 | 1,03 | 37,60 | 24,44 | 24 | 5.018 | 0,064 | 5.018 |
| Bildungsgang zum Staatlich geprüften Assistenten für Tourismus | VZ | 2 Jahre | 41,5 | 1,03 | 42,75 | 24,44 | 24 | 5.706 | 0,073 | 5.706 |
| Bildungsgang zum Staatlich geprüften Assistenten für Tourismus / Erwerb der FHR | VZ | 2 Jahre | 35 | 1,03 | 36,05 | 24,44 | 24 | 4.812 | 0,061 | 4.812 |
| Bildungsgang zum Staatlich geprüften Sportassistenten | VZ | 2 Jahre | 40 | 1,03 | 41,20 | 24,44 | 24 | 5.500 | 0,070 | 5.500 |
| Bildungsgang zum Staatlich geprüften Sportassistenten / Erwerb der FHR | VZ | 2 Jahre | 32 | 1,03 | 32,96 | 24,44 | 24 | 4.400 | 0,056 | 4.400 |
| Bildungsgang zum Staatlich geprüften gestaltungstechnischen Assistenten | VZ | 2 Jahre | 37 | 1,03 | 38,11 | 24,44 | 24 | 5.087 | 0,065 | 5.087 |
| Bildungsgang zum Staatlich geprüften gestaltungstechnischen Assistenten / Erwerb der FHR | VZ | 2 Jahre | 36,5 | 1,03 | 37,60 | 24,44 | 24 | 5.018 | 0,064 | 5.018 |
| Bildungsgang zum Staatlich geprüften Assistenten für Hotelmanagement | VZ | 2 Jahre | 41,5 | 1,03 | 42,75 | 24,44 | 24 | 5.706 | 0,073 | 5.706 |
| Bildungsgang zum Staatlich geprüften Assistenten für Hotelmanagement / Erwerb der FHR | VZ | 2 Jahre | 32 | 1,03 | 32,96 | 24,44 | 24 | 4.400 | 0,056 | 4.400 |

| Schulformen, Schulstufen, Bildungsgänge, Berufe, Fachrichtungen | Umfang | Jahrgangsstufen bzw. Dauer | Unterrichtsstunden je Klasse und Woche | Zuschlag für Differenzierung und Vertretung | U/K | U/L | S/K | Richtwerte in LWS je Schülerin/Schüler | L/S | Schülerausgabensatz in Euro |
|---|--------|----------------------------|--|---|-------|-------|-----|--|-------|-----------------------------|
| Spalte | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | | |
| Fachoberschule zweijährig VZ | VZ | 2 Jahre | 21 | 1,03 | 21,63 | 24,44 | 24 | | 0,037 | 2.887 |
| einjährig VZ (Vorliegen eines Berufsabschlusses) | VZ | 1 Jahr | 30 | 1,03 | 30,90 | 24,44 | 24 | | 0,053 | 4.125 |
| Fachschule | | | | | | | | | | |
| Technik o. Wirtschaft | VZ | 2 Jahre | 30 | 1,03 | 30,90 | 24,44 | 24 | | 0,053 | 4.125 |
| Technik o. Wirtschaft / Erwerb der FHR | VZ | 2 Jahre | 31,5 | 1,03 | 32,45 | 24,44 | 24 | | 0,055 | 4.331 |
| Technik o. Wirtschaft | VZ | 3 Jahre | 20 | 1,03 | 20,60 | 24,44 | 24 | | 0,035 | 2.750 |
| Technik o. Wirtschaft / Erwerb der FHR | VZ | 3 Jahre | 21 | 1,03 | 21,63 | 24,44 | 24 | | 0,037 | 2.887 |
| Technik o. Wirtschaft | TZ | 3 Jahre | 20 | 1,03 | 20,60 | 24,44 | 24 | | 0,035 | 2.750 |
| Technik o. Wirtschaft / Erwerb der FHR | TZ | 3 Jahre | 21 | 1,03 | 21,63 | 24,44 | 24 | | 0,037 | 2.887 |
| Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege | VZ | 3 Jahre | 20 | 1,03 | 20,60 | 24,44 | 24 | | 0,035 | 2.750 |
| Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege / Erwerb der FHR | VZ | 3 Jahre | 21 | 1,03 | 21,63 | 24,44 | 24 | | 0,037 | 2.887 |
| Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege | TZ | 3 Jahre | 20 | 1,03 | 20,60 | 24,44 | 24 | | 0,035 | 2.750 |
| Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege / Erwerb der FHR | TZ | 3 Jahre | 21 | 1,03 | 21,63 | 24,44 | 24 | | 0,037 | 2.887 |
| Aufbaulehrgang Heilpädagogik | VZ | 1,5 Jahre | 28,3 | 1,03 | 29,18 | 24,44 | 24 | | 0,050 | 3.896 |
| Aufbaulehrgang Heilpädagogik / Erwerb der FHR | VZ | 1,5 Jahre | 30,3 | 1,03 | 31,24 | 24,44 | 24 | | 0,053 | 4.171 |
| Aufbaulehrgang Heilpädagogik | TZ | 2,5 Jahre | 17 | 1,03 | 17,51 | 24,44 | 24 | | 0,030 | 2.337 |
| Aufbaulehrgang Heilpädagogik / Erwerb der FHR | TZ | 2,5 Jahre | 18,2 | 1,03 | 18,75 | 24,44 | 24 | | 0,032 | 2.502 |
| Aufbaulehrgang Sonderpädagogik | TZ | 3 Jahre | 17,5 | 1,03 | 18,03 | 24,44 | 24 | | 0,031 | 2.406 |
| Aufbaulehrgang Sonderpädagogik / Erwerb der FHR | TZ | 3 Jahre | 18,5 | 1,03 | 19,06 | 24,44 | 24 | | 0,032 | 2.544 |
| berufliches Gymnasium | | | | | | | | | | |
| GOST | | | | | | 24,44 | | 1,7 | 0,070 | 5.446 |

* Der Schülerausgabensatz für Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "geistige Entwicklung" und für schwer Mehrfachbehinderte ergibt sich aus dem Schülerausgabensatz in Spalte 8 durch Division mit 0,94.

| Zusätzliche Zuschüsse für | L/S gemäß Anlage zur ESZV | | | Korrekturfaktoren Ganztag und FLEX | Schülerbezogene Beträge in Euro |
|---|---------------------------|--------|-------|------------------------------------|---------------------------------|
| | Spalte 1 | 2 | 3 | | |
| Ganztagsangebote | | | | | |
| Primarstufe | | | | | |
| Grundschule, Oberschule, Gesamtschule | VHG | 0,48 | 211 | | |
| Grundschule, Oberschule, Gesamtschule | offene Form | 0,50 | 35 | | |
| Gymnasium | offene Form | 0,50 | 90 | | |
| Förderschule mit Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“ | VHG | 0,48 | 388 | | |
| Sekundarstufe I | | | | | |
| Oberschule, Gesamtschule | gebundene Form | 0,58 | 378 | | |
| Oberschule, Gesamtschule | offene Form | 1,00 | 232 | | |
| Gymnasium | gebundene Form | 0,58 | 290 | | |
| Gymnasium | offene Form | 1,00 | 219 | | |
| Förderschule mit Förderschwerpunkt "Lernen" | gebundene Form | 0,58 | 938 | | |
| Flexibile Eingangsphase | | | | | |
| Grundschule, Oberschule, Gesamtschule | 0,0083 | 1,00 | 582 | | |
| Betreuung Praktikum und praktische Ausbildung | | | | | |
| Berufsfachschule Soziales | | 0,0100 | 783 | | |
| Berufsfachschule sonstige Assistentenberufe | | 0,0008 | 63 | | |
| Fachoberschule, zweijährig, Vollzeit | | 0,0017 | 133 | | |
| Fachschule Sozialwesen | | | | | |
| Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege, Vollzeit | 0,0100 | | 783 | | |
| Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege, Teilzeit | 0,0033 | | 258 | | |
| Fachrichtung Heilpädagogik, Aufbaulehrgang, Vollzeit | 0,0067 | | 525 | | |
| Fachrichtung Heilpädagogik, Aufbaulehrgang, Teilzeit | 0,0040 | | 313 | | |
| Fachrichtung Sonderpädagogik, Aufbaulehrgang, Teilzeit | 0,0033 | | 258 | | |
| Sonstiges pädagogisches Personal | | | | | |
| sonderpädagogischer Förderschwerpunkt | 0,0400 | | 2.406 | | |
| Körperliche und motorische Entwicklung | 0,0200 | | 1.203 | | |
| Sehen | 0,0200 | | 1.203 | | |
| Hören | 0,0400 | | 2.560 | | |
| Geistige Entwicklung | 0,0400 | | 2.560 | | |
| Schüler mit schwerer Mehrfachbehinderung | 0,0400 | | 2.560 | | |

Die den Berechnungen des Schülerausgabensatzes zu Grunde liegenden Arbeitgeberkosten betragen

für die Entgeltgruppe E 9: 47 400 Euro,
 für die Entgeltgruppe E 11: 55 300 Euro und
 für die Entgeltgruppe E 13: 61 700 Euro.

Zusätzlich zum Betriebskostenzuschuss wird die Zuschusshöhe gemäß § 140 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes wie folgt erhöht:

| Schulformen, Schulstufen, Bildungsgänge, Berufe, Fachrichtungen | Erhöhungsbeträge in Euro |
|---|--------------------------|
| Allgemeinbildende Schulen | |
| Grundschule, Primarstufe an Gesamtschulen | 300 |
| Sekundarstufe I an der Oberschule | 450 |
| Berufliche Schulen | |
| Berufsschule | |
| Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach BBiG oder HWO | 300 |
| Berufsfachschule | |
| Soziales | 700 |
| Fachoberschule | |
| zweijährig VZ | 900 |
| Fachschule | |
| Soziales – für alle Fachrichtungen in TZ | 300 |

Stellenausschreibungen im Bundesgebiet

Das **Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel** beabsichtigt - vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - nachfolgende Stellen zum angegebenen Termin zu besetzen:

I. Schulleiterin/Schulleiter an Grundschulen

1. **Grundschule Jeserig**
Schulstraße 15
14550 Groß Kreutz (Havel)/OT Jeserig
2. **Inge-Sielmann-Grundschule Milow**
Forststraße 2a
14715 Milower Land/OT Milow

- Besetzung jeweils zum 1.8.2013 -

Aufgaben

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als einer sich entwickelnden Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonzepts und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

Anforderungen

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, dem Staatlichen Schulamt und den Mitwirkungsorganen; ausgewiesenes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise

Die Stellen können mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die Stellen sind mit Besoldungsgruppe A 13 BBesG oder Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet. Das Amt als Schulleiterin oder als Schulleiter wird gemäß

§ 120 des Landesbeamtengesetzes oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren zunächst auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

II. Stellv. Schulleiterin/stellv. Schulleiter an Grundschulen

1. **Geschwister-Scholl-Grundschule**
Weitzgrunder Weg 3
14806 Bad Belzig
2. **Grundschule Im Bornstedter Feld**
Jakob-von-Grundling-Straße 27
14469 Potsdam
3. **Weidenhof-Grundschule Potsdam**
Schilfhof 29
14478 Potsdam

- Besetzung jeweils zum 1.8.2013 -

- Besetzung zum nächst möglichen Termin -

Aufgaben

Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern.

Voraussetzungen

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

Anforderungen

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Mitwirkungsorganen; gutes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; gute Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise

Die Stellen können mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter der Ziffer 1 benannte Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 13 BBesG oder Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet. Die unter den Ziffern 2 und 3 benannten Stellen sind mit Besoldungsgruppe A 12 BBesG zuzüglich Amtszulage oder Entgeltgruppe 11 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

III. Schulleiterin/Schulleiter an Oberschulen

Berufsorientierte Schule Kirchmöser
Schulstraße 38
14774 Brandenburg an der Havel

- Besetzung zum nächst möglichen Termin -

Aufgaben

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als einer sich entwickelnden Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonzepts und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I.

Anforderungen

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, dem Staatlichen Schulamt und den Mitwirkungsorganen; ausgewiesenes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage oder Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet. Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

IV. Rektorin oder des Rektors als Leiterin oder Leiter des Primarstufenbereiches an Oberschulen (Primarstufenleiterin oder Primarstufenleiter)

1. **Grund- und Oberschule Lehnin**
»Heinrich Julius Bruns«
Goethestraße 13
14797 Kloster Lehnin/OT Lehnin
 2. **Oberschule Wilhelmshorst mit Primarstufe**
Heidereutherweg 1
14552 Michendorf/OT Wilhelmshorst
 3. **Carl-von-Ossietzky-Oberschule mit angegliederter Primarstufe**
Unter den Linden 11
14542 Werder (Havel)
- Besetzung jeweils zum nächst möglichen Termin -
4. **Grund- und Oberschule »Dr. Georg Graf von Arco«**
Kreuztaler Straße 3
14641 Nauen

- Besetzung jeweils zum 01.08.2013 -

Aufgaben

Die Aufgaben bestimmen sich nach der von der Schulleitung beschlossenen Aufgabenverteilung. Folgende Aufgaben können zum Arbeitsfeld der Primarstufenleiterin oder des Primarstufenleiters gehören: inhaltliche Ausgestaltung der Primarstufe im Rahmen der geltenden Vorschriften; Beratung und Besuch der in der Primarstufe tätigen Lehrkräfte im Unterricht; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters beim Verfahren der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangsstufe 1 und beim Übergangsverfahren an die weiterführenden allgemein bildenden Schulen; Förderung von Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit.

Voraussetzungen

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mindestens fünfjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis wünschenswert, wobei mindestens drei Jahre Tätigkeit in der Primarstufe nachgewiesen werden sollen.

Anforderungen

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule sowie zum engen Zusammen-

wirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, dem Schulträger, dem Staatlichen Schulamt und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; gute gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; geeignete Fortbildungen sind wünschenswert.

Weitere Hinweise

Die Stellen können mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie sind mit Besoldungsgruppe A 13 BbgBesG oder Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

V. Stellv. Schulleiterin/stellv. Schulleiter an Gesamtschulen

Neue Gesamtschule Potsdam
Haeckelstraße 72
14471 Potsdam

- Besetzung zum 01.08.2013 -

Aufgaben

Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern.

Voraussetzungen

Befähigung für die Laufbahn des Studienrats; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in den Sekundarstufen I und II.

Anforderungen

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Mitwirkungsgremien; gutes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; gute Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die Stelle ist derzeit mit Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG oder Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

VI. Oberstufenkoordinatorin/Oberstufenkoordinator an Gesamtschulen

Gesamtschule »Bruno H. Bürgel«
Bruno-Baum-Ring 26
14712 Rathenow

- Besetzung zum nächst möglichen Termin -

Aufgaben

Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Koordination der pädagogischen Arbeit in der gymnasialen Oberstufe insbesondere bei der Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe, der Schullaufbahnberatung der Schülerinnen und Schüler, der Organisation des Unterrichts und im Zusammenhang mit der Abiturprüfung sowie bei der Sicherung der Unterrichtsqualität in der gymnasialen Oberstufe; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern.

Voraussetzungen

Befähigung für die Laufbahn des Studienrats; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe II; umfassende und mehrjährige Erfahrung in Abiturprüfungen.

Anforderungen

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Mitwirkungsgremien; gutes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; gute Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise

Die Stelle kann mit Beamten oder mit einer oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 15 BBesG oder Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

VII. Schulleiterin/Schulleiter an Gymnasien

Lise-Meitner-Gymnasium
Ruppiner Straße 19
14612 Falkensee

- Besetzung zum 01.08.2013 -

Aufgaben

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem

Staatlichen Schulamts; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als einer sich entwickelnden Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen

Befähigung für die Laufbahn des Studienrates; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im Unterricht des Bildungsgangs zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

Anforderungen

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 16 BBesG bewertet. Sofern die Stelle mit einer oder einem tariflich Beschäftigten besetzt wird, erfolgt die Zahlung eines außertariflichen Entgelts in Höhe von zurzeit 5.833,33 Euro. Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

VIII. Stellv. Schulleiterin/stellv. Schulleiter an Gymnasien

1. Neues Gymnasium Potsdam Kopernikusstraße 30 14482 Potsdam

- Besetzung zum 01.08.2013 -

2. Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasium Rathenow Jahnstraße 33 14712 Rathenow

- Besetzung zum nächst möglichen Termin -

Aufgaben

Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Vertre-

tung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern.

Voraussetzungen

Befähigung für die Laufbahn des Studienrats; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in den Sekundarstufen I und II.

Anforderungen

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Mitwirkungsgremien; gutes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; gute Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise

Die Stellen können mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter Ziffer 1 benannte Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 15 BBesG oder Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet. Die unter Ziffer 2 benannte Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 15 BBesG zuzüglich Amtszulage oder Entgeltgruppe 15 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

IX. Stellv. Schulleiterin/stellv. Schulleiter an Schulen des Zweiten Bildungsweges

Schule des Zweiten Bildungsweges »Heinrich von Kleist« Friedrich-Ebert-Straße 17 14467 Potsdam

- Besetzung zum nächst möglichen Termin -

Aufgaben

Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern.

Voraussetzungen

Befähigung für die Laufbahn des Studienrats; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in den Sekundarstufen I und II; eine mehrjährige Erfahrung im Unterricht im Zweiten Bildungsweg ist erwünscht.

Anforderungen

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit sowie zum engen Zusammenwirken

mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Mitwirkungsgremien; gutes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; gute Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG oder Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

X. Schulleiterin/Schulleiter an Förderschulen

**1. Schule am Nuthetal - Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt »Lernen«
An der Alten Zauche 2c
14478 Potsdam**

**2. Schule am Plessower See - Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt »Lernen«
Kemmnitzer Chaussee 75
14542 Werder (Havel)**

- Besetzung jeweils zum nächst möglichen Termin -

**3. Comenius-Schule - Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt »geistige Entwicklung«
Brauhausberg 10
14473 Potsdam**

- Besetzung zum 01.08.2013 -

Aufgaben

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als einer sich entwickelnden Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen

Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers im Unterricht an Förderschulen; bei den unter Ziffern 1 und 2 benannten Stellen wird der Nachweis der sonderpädagogischen Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik und bei der unter Ziffer 3 benannten Stelle der Nachweis der sonderpäda-

gogischen Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik vorausgesetzt; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der sonderpädagogischen Förderung.

Anforderungen

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise

Die Stellen können mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter Ziffer 1 benannte Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage oder Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage, die unter Ziffer 2 benannte Stelle mit Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG oder Entgeltgruppe 14 TV-L und die unter Ziffer 3 benannte Stelle mit Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG oder Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet. Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind unter Angabe der angestrebten Stelle innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel
Der Leiter
Magdeburger Straße 45
14770 Brandenburg an der Havel.**

Das **Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder)** beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, folgende Stelle zum nächst möglichen Termin zu besetzen:

**stellvertretende Schulleiterin/stellvertretender Schulleiter an der
Löcknitz-Grundschule Erkner
Friedrichstraße 25
15537 Erkner**

Aufgaben:

- a) Stellvertretende Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage,
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger,
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen,
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit,
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe,
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis,
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien,
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit,
5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule,

6. Umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BBesG bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibungen zu richten an das

Staatliche Schulamts Frankfurt (Oder)
Herrn Gerhard Kranz
Gerhard-Neumann-Straße 3
15236 Frankfurt (Oder).

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

des Landes Brandenburg

252

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – Nr. 4 vom 21. Mai 2012

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebkecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0